

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der AV Möck GmbH

## § 1 Geltung der Bedingungen

- (1) Die Lieferungen, Leistungen und Angebote der Firma AV Möck GmbH erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht noch-mals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistungen gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Kunden unter Hinweis auf seine Geschäfts bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen.
- (2) Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn die Firma AV Möck GmbH dies schriftlich bestätigt.

## § 2 Angebot und Vertragsabschluss

- (1) Die Angebote der Firma AV Möck GmbH sind freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung der Firma AV Möck GmbH. Das gleiche gilt für Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden.
- (2) Alle Leistungsdaten, wie Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder ähnliches sind nur verbindlich in etwa angegeben. Angaben über Eigenschaften jeglicher Art, Muster und Proben sind lediglich Anhaltspunkte für die Beschaffenheit der Ware. Exakt vereinbart sind diese nur, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.
- (3) Schrott ist ein Sekundär-Rohstoff. Die Reinheit in Bezug auf Qualität und Wertstoff ist begrenzt auf die Möglichkeit einer Materialsortierung nach Optik und Herkunft, welche mit berufsbühlicher Sorgfalt erfolgt. Die Garantie auf Sorte bzw. Legierungseinheit ist nicht möglich. Weiterreichende Qualitätsansprüche sind ausgeschlossen.

## § 3 Preise

- (1) Die von der Firma AV Möck GmbH genannten Preise verstehen sich netto ohne der zurzeit gültigen Mehrwertsteuer.
- (2) Sie beruhen auf den zu diesem Zeitpunkt gültigen Preislisten und Frachttarifen. Entstehung und Erhöhung der Fracht bewirken eine entsprechende Erhöhung des Abschlusspreises. Ist frachtfreie Lieferung vereinbart, so gilt der vereinbarte Preis nur bei unbehinderter normaler Transportmöglichkeit.

## § 4 Liefer- und Leistungsbedingungen

- (1) Die von der Firma AV Möck GmbH genannten Termine und Fristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.
- (2) Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die der Firma AV Möck GmbH die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen hierzu gehören auch nachträglich eintretende Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Personalmangel, Mangel an Transportmitteln, behördliche Anordnungen usw., auch wenn sie bei Lieferanten der Firma AV Möck GmbH oder deren Unterprioritäten eintreten hat die Firma AV Möck GmbH, auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen, nicht zu vertreten. Sie berechnen die Firma AV Möck GmbH, die Leistungen auf Dauer zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
- (3) Wenn die Behinderung länger als drei Monate dauert, ist der Kunde nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Die Firma AV Möck GmbH ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt.
- (4) Die Firma AV Möck GmbH ist berechtigt, vertragliche Vereinbarungen ganz oder teilweise durch Dritte ausführen zu lassen.
- (5) Der Auftraggeber trifft alle notwendigen Vorkehrungen an der Aufstellfläche und stellt sicher, dass sich die örtliche Beschaffenheit des Platzes, für das Aufstellen des Behälters und das Befahren des Zufahrtsweges mit einem LKW eignet. Für Beschädigungen an Hofflächen, Einfahrten, Straßen, Bäumen usw., die bei der Aufstellung sowie Abholung des Behälters entstehen, wird keine Haftung übernommen. Die Firma AV Möck GmbH handelt hierbei im guten Glauben.
- (6) Auf öffentlichen Verkehrsflächen stellt die Firma AV Möck GmbH einen ordnungsgemäßen gekennzeichneten Container auf. Für die erforderliche Sicherung des Containers, etwa durch Beleuchtung oder Absperrung ist ausschließlich der Auftraggeber verantwortlich.
- (7) Behälter der Firma AV Möck GmbH dürfen nur von Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfen der Firma AV Möck GmbH umgesetzt, entleert, getauscht oder in sonstiger Absicht transportiert werden. Für die Zuwerdung und/oder damit verbundene Beschädigungen an Behältern, haftet ausschließlich der Auftraggeber.
- (8) Der Auftraggeber haftet für den Verlust und Beschädigungen des ihm in der vereinbarten Zeit, zur Verfügung gestellten Behälters.
- (9) Für den Umgang mit den bereitgestellten Behältern gelten folgende Richtlinien:
  - Der Behälter ist gleichmäßig und nicht über die Randhöhe hinaus zu beladen. Der Auftraggeber hat sicher zu stellen, dass der Behälter ausschließlich mit den im Vertrag vereinbarten Abfallstoffen befüllt wird. Wird eine vertragswidrige Befüllung festgestellt, ist die Firma AV Möck GmbH berechtigt, dem Auftraggeber, die entsprechenden höheren Entsorgungskosten zuzüglich erforderliche Sortieraufwendung in Rechnung zu stellen. In den Behältern darf kein Feuer angezündet wer-den.
  - Der Auftraggeber ist sowohl für die Beschaffenheit als auch für die Deklaration der zu entsorgenden Abfallstoffe verantwortlich.
  - Der Auftraggeber haftet für alle Schäden, die beim Abladen an der Entsorgungsanlage verursacht werden, wenn diese Schäden auf eine vertragswidrige Befüllung des Behälters zurück zu führen sind. Diese Haftung trifft den Auftraggeber bereits dann, wenn fest steht, dass die den Schaden verursachenden Teile oder Stoffe in den Container gelangt sind, während sich dieser in der Obhut des Auftraggebers befand.

## § 5 Annahme-/ Übernahmbedingungen

- (1) Die Firma AV Möck GmbH ist nicht verpflichtet, die Transportgenehmigung des Anlieferers zu überprüfen.
- (2) Die Annahme/Übernahme von Abfällen erfolgt auf Grundlage des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und der entsprechenden Gesetze und Verordnungen.

- (3) Der Auftraggeber ist stets der Abfallerzeuger. Der Auftraggeber ist für die Beschaffenheit, Zusammensetzung und sonstige Eigenschaften des Abfalls verantwortlich.
- (4) Die Abfälle müssen entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen deklariert sein. Der Auftraggeber bestätigt die Richtigkeit der Angaben durch Unterschrift auf den entsprechenden Formularen (Begleit-/Übernahme- oder Lieferschein)
- (5) Die Annahmekriterien der Firma AV Möck GmbH für die einzelnen Abfallarten sind verbindlich einzuhalten. Sie werden auf Anfrage zugesandt.
- (6) Falls in Bezug auf eine richtige Bestimmung / Kennzeichnung der Stoffe Zweifel bestehen, ist die Firma AV Möck GmbH berechtigt, den Abfall untersuchen zu lassen. Das Ergebnis ist für die weitere Behandlung und die Verrechnung verbindlich. Die Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- (7) Anlieferung und Abholung erfolgen nur nach Vorliegen des vom Auftraggeber ausgefüllten und rechtsverbindlich unterschriebenen Auftrags- oder Lieferscheinformulars, sowie einer aufgrund dieser Erklärung von der Firma AV Möck GmbH erklärter Übernahmezusage.
- (8) Die Anlieferung, evtl. auftretende (betriebsnotwendige) Wartezeiten, Abladen des Materials und dessen Übergabe an den dafür vorbestimmten Annahmepunkt der Entsorgungsanlage, gehen auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers. Den Anordnungen des Übernahmepersonals ist unbedingt Folge zu leisten.
- (9) Die Abfälle bleiben bis zur endgültigen Übernahme der Entsorgungsanlage Eigentum des Auftraggebers.

## § 6 Gefahrenübergang

- (1) Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist, oder zwecks Versendung das Firmenlager der Firma AV Möck GmbH, bzw. das Lager der von der Firma AV Möck GmbH angewiesenen Versandstelle verlassen hat. Dies gilt auch, wenn der Transport durch Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen der Firma AV Möck GmbH ausgeführt wird. Falls der Versand ohne Verschulden der Firma AV Möck GmbH unmöglich wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Kunden über.

## § 7 Gewährleistung

- (1) Beanstandungen sind vom Käufer unverzüglich, spätestens innerhalb von vier Tagen nach Eingang der Ware am Bestimmungsort schriftlich anzuzeigen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind der Firma AV Möck GmbH unverzüglich nach der Entdeckung schriftlich mitzuteilen. Beanstandete Ware darf nicht ohne Zustimmung der Firma AV Möck GmbH entladen werden, andernfalls gilt sie als mangelfrei angenommen. Soweit sich eine Sortenabweichung erst bei oder nach Entladung herausstellt, ist das Material gesondert zu lagern, andernfalls wird die Ware als mangelfrei übernommen angesehen.
- (2) Bei mangelhafter Lieferung hat nach Wahl der Firma AV Möck GmbH der Käufer Anspruch auf Ersatzlieferung oder Preisänderung. Schlägt auch die Ersatzlieferung fehl, kann der Kunde nach seiner Wahl Veränderung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.
- (3) Gewährleistungsansprüche gegen die Firma AV Möck GmbH stehen nur dem unmittelbaren Kunden zu und sind nicht abtretbar.
- (4) Sofern wir fahrlässig eine vertragswesentliche Pflicht verletzen, ist unsere Haftung auf den vorhersehbaren Schaden begrenzt. Soweit Ansprüche wegen Schäden geltend gemacht werden, die von unserer Betriebspflicht oder Produkthaftpflichtversicherung erfasst werden, so ist unsere Ersatzpflicht auf die Ersatzleistung dieser Versicherung beschränkt.

## § 8 Gefahrenübergang

- (1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung "ab Werk" vereinbart. Die Gefahr geht auf den Käufer über, wenn der Liefergegenstand das Werk verlassen hat, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen übernommen haben.
- (2) Verzögert sich oder unterbleibt der Versand bzw. die Abnahme infolge von Umständen, die uns nicht zuzurechnen sind, geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versand-bzw. Abnahmebereitschaft auf den Besteller über.
- (3) Teillieferungen sind zulässig, soweit für den Käufer zumutbar.

## § 9 Eigentumsvorbehalt, Sicherungsübereignung und Sicherungszession

- (1) Bis zur Erfüllung aller Forderungen, die der Firma AV Möck GmbH aus jedem Rechtsgrund gegen den Kunden jetzt oder künftig zustehen, werden der Firma AV Möck GmbH die folgenden Sicherheiten gewährt, die sie auf Verlangen nach ihrer Wahl freigegeben wird, soweit ihr Wert die Forderungen nachhaltig um mehr als 20% übersteigt.
- (2) Die Ware bleibt Eigentum der Firma AV Möck GmbH. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für die Firma AV Möck GmbH als Hersteller jedoch ohne Verpflichtung für sie. Erlischt das (Mit-) Eigentum der Firma AV Möck GmbH durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-) Eigentum der Firma AV Möck GmbH an der einheitlichen Sache wertanteilig (Rechnungswert) auf die Firma AV Möck GmbH übergeht. Der Kunde verwahrt das (Mit-) Eigentum der Firma AV Möck GmbH unentgeltlich. Ware, an der der Firma AV Möck GmbH (Mit-) Eigentum zusteht, wird im Folgendem als Vorbehaltsware bezeichnet.
- (3) Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware auf seine Kosten zugunsten der Firma AV Möck GmbH ausreichend gegen Elementarstrafen, sowie gegen Diebstahl zu versichern.
- (4) Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und unter Eigentumsvorbehalt weiter zu veräußern, solange er sich nicht in Verzug befindet. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unertaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen, tritt der Kunde bereits jetzt sicherheitshalber in vollem Umfang an die Firma AV Möck GmbH ab. Der Kunde ist verpflichtet, der Firma AV Möck GmbH im Falle eines Weiterverkaufs Namen und Anschrift seiner Käufer jederzeit auf Anforderung zu benennen. Die Firma AV Möck GmbH ermächtigt den Kunden wiederum, die an die Firma AV Möck GmbH abgetretenen Forderungen für deren Rechnung im eigenen Namen abzu ziehen. Die

Einzugsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.

- (5) Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehalts bzw. Sicherungsware wird der Kunde auf das Eigentum der Firma AV Möck GmbH hinweisen und diese unverzüglich benachrichtigen.
- (6) Im Falle der endgültigen Rücknahme ist die Firma AV Möck GmbH berechtigt, bei der Gutschrifterteilung, ohne weitere Nachweise, einen Pauschalabschlag von 25% vorzunehmen. Weitere Schadensersatzforderungen bleiben vorbehalten. Dem Käufer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass der Firma AV Möck GmbH nur ein geringerer Schaden entstanden ist.

- (7) Der Eigentumsvorbehalt gemäß den vorstehenden Bestimmungen bleibt auch bestehen, wenn einzelne Forderungen der Firma AV Möck GmbH in eine laufende Rechnung aufgenommen werden.

- (8) Zahlungen mittels Wechsel bzw. Scheck werden nur zahlungshalber angenommen, der vereinbarte Eigentumsvorbehalt bleibt hiervon unberührt. Im Scheck-Wechsel-Geschäft bleibt der Eigentumsvorbehalt bestehen, bis der letzte Wechsel eingelöst ist.

## § 10 Zahlungsbedingungen

- (1) Privatanlieferer erhalten eine Last-/Gutschrift für die Anlieferung. Sie richtet sich nach der jeweils gültigen Preisliste und wird in bar oder per Rechnung abgerechnet.
- (2) Bei Stellung eines Containers für Neukunden wird eine Vorkasse erhoben. Sie wird mit den tatsächlichen Entsorgungskosten verrechnet. Der Kunde erhält nach der Übernahme in die Entsorgungsanlage eine Gut-bzw. Lastschrift.
- (3) Die Stellung von Behältern bei gewerblichen Neukunden erfolgt erst nach schriftlicher Auftragserteilung.
- (4) Soweit nichts anderes vereinbart, sind die Rechnungen der Firma AV Möck GmbH sofort nach Erhalt der Rechnung ohne Abzug zahlbar.
- (5) Im Falle der Vereinbarung eines Zahlungsziels gilt für dessen Berechnung, wie auch für etwaige Zinsberechnung, der Tag der Lieferung als Stichtag. Jeder Auftrag gilt hinsichtlich der Zahlung als ein Geschäft für sich.
- (6) Barzahlungen haben gegenüber der Firma AV Möck GmbH nur befreiende Wirkung, soweit sie an Personen geleistet werden, die mit schriftlicher Inkassovollmacht ausgestattet sind.
- (7) Gerät ein Kunde, bei dem es sich um ein Unternehmen handelt in Verzug, so ist die Firma AV Möck GmbH berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9% über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen.
- (8) Wird ein Behälter auf einer öffentlichen Verkehrsfläche, Parkbuch oder Gehwege abgestellt, stellt die Firma AV Möck GmbH einen Antrag auf Sondernutzung bei der zuständigen Behörde. Die Gebühren und eine Aufwandspauschale gehen zu Lasten des Auftraggebers.

- (9) Der Kunde ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder schriftlich anerkannt worden sind.

## § 11 Haftung

- (1) Für Schäden, die beim Transport oder der Anlieferung, durch ungeeignete oder mangelhafte Behälter entstehen, haftet der Auftraggeber, soweit die Behälter nicht Eigentum der Firma AV Möck GmbH sind.

## § 12 Geltendes Recht – Gerichtsstand

- (1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist Stuttgart.

## § 13 Schlussbestimmungen

- (1) Sollte eine Regelung in diesen Geschäftsbedingungen oder im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Regelungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Unwirksame Regelungen sind durch solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlich angestrebten Regelungszweck am nächsten kommen.